

**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung zum Schutz freilebender Katzen auf dem Gebiet der Stadt
Bielefeld (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO) vom 09.05.2018**

vom **XX:XX:XXXX**

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (ZustVO Tierschutz NRW) vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 26.5.2020 (GV. NRW. S. 419), wird von der Stadt Bielefeld als zuständige Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld in der Sitzung am 30.03.2023 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO) vom 09.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften

Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften in §§ 17 und 18 TierSchG wird hingewiesen.“

2. § 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verordnung tritt am 31.05.2028 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den **XX:XX:XXXX**